

**Angelegenheiten der Städte, in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow, und darauf ertheilte Herzogliche Resolutiones vom Jahr 1748. : [Schwerin, den 21. Decemb. 1748]**

[Schwerin]: [Bärensprung], [1749]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829142339>

Druck Freier  Zugang



6162.

Mk-6162<sup>1-3</sup>

~~Mk-1425<sup>1-3</sup>~~







Angelegenheiten

der

Städte,

in den Herzogthümern

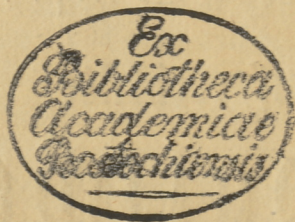
Schwerin und Güstrow,

und darauf ertheilte

Herzogliche

RESOLUTIONES

vom Jahr 1748.



Gemeine der Städte  
Angelegenheiten.

I.

**W**eil die Ritterschaft auf letzt-  
verwichenem, in diesem  
Jahr zu Sternberg ge-  
haltenen Land-Tage, Bedenken neh-  
men wollen, mit denen Land-Städ-  
ten einen Modum contribuendi zu  
formiren, und zur Hochfürstl. gnä-  
digsten Approbation zu überreichen,  
die Städte aber, sowohl ihrer unter-  
thänigsten Schuldigkeit zu seyn er-  
achtet, der auf öffentlichen Land-Tage  
verkündigten Contribution sich nicht  
zu entziehen, als auf dem niedrigen  
Fall, der Status publicus, ohne der Con-  
tribution nicht könne erhalten wer-  
den, noch es auch für die Städte  
thunlich gewesen seyn würde, ihrer  
disjährlige Contribution schuldig zu  
bleiben, und künfftig nach zu bezah-  
len; So haben Städte sich neces-  
sitiret befunden, die auf letztern  
Land-Tage in denen Herzogl. Pro-  
positionibus ihnen verkündigte leid-  
liche Consumtions-Steuer, pro hoc  
Anno und bis ein anderes von Rit-  
terschaft

RESOLUTIO-  
NES.

Ad Imum.

**I**hro Herzogl. Durchl. ge-  
reicht zwar zu besonders  
gnädigem Gefallen, daß  
Ihre getreue Städte sich der,  
auf vorgewesenem Land-Tage  
Ritterschaftlicher Seiten ge-  
schehenen Vorenthaltung der  
Erklärung, quoad modum con-  
tribuendi, nicht theilhaftig ma-  
chen wollen, werden auch des-  
falls den Städten ihre Lan-  
des-Väterliche Propension, in  
allen möglichen Fällen, hin-  
wiederum zu erkennen geben:  
Als aber der, von Ihro Herz-  
zogl. Durchl. vorgeschlagene,  
und von ihnen acceptirte Mo-  
dus einer leidlichen Consum-  
tions-Steuer, an sich selbst das  
wahre Beste und einige Auf-  
nehmen der Städte zum Grun-  
de hat; So wollen Ihro Her-  
zogl.





terschaft und Städten verglichen, auch von Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst approbiret werden dürfte, unterthänigst zu bewilligen, wobey aber Städte sich submisslest ausbedingen, und devotest erbitten.

munl BA

an Herrn Herzog  
 in Rostock  
 den 17ten Junij 1687

2.

Daß dem Corpori derer unterthänigsten Land-Städte so wohl, als einer jeden Stadt in specie, alle Gerechtigkeiten, Freyheiten und wohlhergebrachte Gewohnheiten, welche beregtes Corpus, vermöge derer Hochfürstl. Privilegiorum, Reverfalium, Resolutionum, auch dem Landes-Herkommen nach, bishero gehabt und genossen oder haben, und genießsen sollen, huldreichst mögen gelassen, dieselben bey allen mitständlichen Gerechtsamen und Unions-Befugnissen gnädigst gehandhabet, und dabey wieder alle  
 bishero

zogl. Durchl. Sich in Gnaden versehen, es werden Städte diesen Modum, welcher ihnen selbst am vorträglichsten, auch von ihnen selbst, als der billigste jederzeit erkannt und vertheidiget worden, von längerer Dauer, als auf gegenwärtiges Jahr halten. Allenfalls müssen Ihre Herzogl. Durchl. sich auf dasjenige, was dieses Modi halber, in vorigen und neueren Zeiten, per pacta vest geseget worden, hie mit beziehen.

Ad 2dum.

Verprechen Ihre Herzogl. Durchl. gnädigst, die Städte samt und sonders, bey ihren Privilegiis, Gerechtsamen und hergebrachten guten Gewohnheiten zu schützen, auch ihnen den völligen Genuß von allen denen, zum Besten der Städte ertheilten Landes-Fürstlichen Reverfalibus, Resolutionibus und Verordnungen, angehehen zu lassen.

Ad



bishero attentirte auch Künftig etwan sich hervorbegebende Beeinträchtigung ihres Mit-Standes kräftigst geschüzet werden.

3.

Daß Ihre Herzogl. Durchl. während der Erhebung der Consumtions-Steuer, nach der jezo beliebten Art und Weise, die Land-Städte, von aller weitem Contribution, Reichs-Crayß- und Fräulein-Steuren, von Fortifications-Legations-Kosten und Cammer-Zielern und allen andern Abgiften, und Landes-Anlagen, zu Reluirung der hypothecirten Aemter, wie sie auch immer Nahmen haben, auch ex quocunque Capite selbige herrühren mögten, gänzlich zu verschonen, mithin desfalls, in alle Wege, kräftigst zu vertreten geruhen wollen.

Ad 3tium.

Dieser von Ihre Herzogl. Durchl. gnädigst vorgeschlagene, und von Städten acceptirte Modus, soll wegen der Reichs-Crayß- und anderer Contributionen, ex quocunque capite, nicht erhöht, noch auf andere als darinn benannte Sachen, Accise oder Impost geleyet werden, so lange sothane Contributiones das Quantum von drey hundert Römern Monat nicht überstiegen. Und wann auch selbige sich höher betragen solten, soll dennoch keine Erhöhung anders, als mit Zuziehung Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft geschehen.

Die so genannte Fräulein-Steuer betreffend, soll auch dieser Modus desfalls nicht erhöht, sondern zu deren Aufbringung ein specialer Modus gebraucher werden.

4.

A 3

So



So viel aber den Beytrag, zu Tilgung Landes-Fürstl. Schulden anlanget, soll es mit den Städten so gehalten werden, wie es denen gemeinen Reichs- auch des Landes besondern Rechten und Verfassungen gemäß ist.

## 4.

Denen Städten keine Fuß-Dienste, oder an deren statt Geld oder sonsten etwas, imgleichen bey sich begebenden Ehren- und Freuden-Fällen, keine kostbare Livrée, noch dafür baare Bezahlung, anzumuthen, sondern ihre Trabanten, in ihrer gewöhnlichen Livrée zu erscheinen gnädigst zu erlauben.

## Ad 4tum.

Den Städten soll kein Fuß-Dienst oder an dessen stat Geld oder sonsten etwas (wobey gleichwohl die von einigen Städten gebührende Hof- und andere Dienste, wie auch die allgemeine Landes-Folge, angenommen bleiben) noch bey begebenden Ehren- und Freuden-Fällen kostbare Livrée, weniger baare Bezahlung dafür angemuthet werden.

## 5.

Daß bey Einquartierung der im Lande wirklich vorhandenen Cavallerie, als Reuter, Dragoner, Artillerie, Garde oder wie sie sonst genant werden mögen, eine durchgehende Gleichheit gehalten, und der Hochfürstl. Revers vom

## Ad 5tum.

Wollen Ihre Herzogl. Durchl. die gebetene Gleichheit genau zu beobachten, verordnen.

Ad



16 Jul. 1701. Stricke observiret werde.

## 6.

Daß bey Einquartirung der Infanterie auch keine Stadt für die andere prägraviret werde, auch die Milice sonsten nichts, als das bloße Obdach und Lagerstatt, samt dem Neben-Gebrauch des Wirths Feurung und Licht vor Unter-Officier und Gemeine, ohne einzige Verpflegung, Service und Fourage, auch nicht für baare Bezahlung geniesen. Die Ober-Officier entweder für das Ihnen zu setzende leidliche Quartier-Geld, die Quartiere selbst zu miethen, oder auch nach des Wirths Gelegenheiten mit dem Quartier vorlieb zu nehmen habe.

## 7.

Daß die Officiers besser eingeschränkt werden, und Ihnen nicht erlaubt seyn möge, für blinde oder auscommandirte das geringste an Quartier-Geld zu fordern, und zu Verhütung alles Unterschleifs, denen Billettirern von denen Fourirern oder Quartirmeistern eine exacte Rolle monatlich eingeliefert werde; item, daß die einquartirte Milice im geringsten keine Bürgerliche

## Ad 6tum.

Dieser Punct wird nach dessen wörtlichem Inhalt gnädigst accordiret.

## Ad 7mum.

Es soll zu Verhütung alles Unterschleifs der commandirende Officier dahin gehalten seyn, dem Billet-Schreiber monatlich die Quartier-Rolle mit Beysetzung der Nahmen, einzuliefern, und wann die Stadt dabey einen Zweifel findet, kann sie sothane Stelle in das Kriegs-Commissariat senden,



che Nahrung treibe, und dadurch die Bürger auf einige Weise beeinträchtige; Und da so wohl diesem als allen in einige Wege zuwieder gehandelt würde, nicht allein dem, so dadurch beleidiget, so fort Erstattung geschehe, sondern auch die Officier, so dergleiche auf gebührendes Anmelden nicht remediren, dafür ernstlich angesehen, und das zur Ungebühr Exigirte von ihrer Gage abgezogen und restituiert werde.

den, damit sie daselbst mit der Zahl Rolle conferiret, und der dabey sich etwa findende Un terschleif in continenti abgestellt und bestrafet werden könne.

So soll auch für keine blinde oder Auscommandirte (es wäre dann, daß die Auscommandirte ihr Quartier in natura nicht genießen, sondern solches für Geld, mit des Wirths Bewilligung miethen müsten) kein Quartier / Geld gegeben werden. Ingleichen wollen auch Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst, daß die einquartirte Milice im geringsten keine bürgerliche Nahrung treiben, und dadurch die Bürgerschaft auf einigerley Weise beeinträchtigen, und da so wohl diesem, als vorigem allem in einige Wege zuwieder gehandelt würde, nicht allein dem, so dadurch beleidiget, sofort Erstattung geschehen, sondern auch der Officier, so dergleichen, auf gebührendes Anhalten, nicht remediret, dafür ernstlich angesehen, und das zur Ungebühr

Exi-



Exigirte von der Gage abgezogen und restituiert werden solle.

8.

Daß bey Friedens-Zeiten keine Wachten in denen Thoren gehalten werden, besonders die Städte mit Lieferung des Holzes und Lichts an die Wachen nicht zu beschweren.

Ad 8vum.

Hierinn kann, wann wirkliche Milice einquartiret ist, diesem petito um so weniger deferiret werden, als ohne dergleichen Wachen die Milice in keiner Disciplin und Ordnung gehalten werden kan. Indessen werden Ihre Herzogl. Durchl. dahin sorgen, daß die Städte, wegen Anschaffung des Holzes und Lichtes über die Gebühr nicht beschweret werden sollen; Gestalt die desfalls von Ihre Herzogl. Durchl. gnädigst zu verfügende Verordnung den Städten communiciret werden soll.

9.

Daß über dem gnädigst beliebten Reglement de dato Sverin den 20ten May 1748, wegen der Service, mit Nachdruck gehalten werden möge.

Ad 9num.

Es soll darüber genau gehalten werden.

10.

Daß die Städte mit denen Abfuhrn der Herzogl. Milice nicht beschweret

Ad 10.

Mit der Abfuhr der Soldaten können die Städte, bey  
B vorz



Schweret, sondern selbige aus denen  
Aemtern genommen werden.

## II.

Die Monopolia gänzlich abzu-  
stellen.

## 12.

Daß vermöge der Policcy-Ord-  
nung, alle Vor- und Auf-Käuferey  
auf dem Lande von Einheimi-  
schen und Fremden, mit Hopfen,  
Honig, Wachs, Fellen, Flachs,  
Hanf, Federn und allen übrigen  
Landes-Producten, bey Confisca-  
tion der aufgekauften Waaren und  
andern auf jeden Contraventions-  
Fall zu determinirenden Geld-Stra-  
fe gänzlich abgestellet und nach  
gleichmäßiger Disposition der Poli-  
ccy-Ordnung denen einheimischen  
Bürgern das Vorkaufs-Recht von  
allen Landes-Producten vor andern  
und besonders Fremden verstattet  
werden möge.

## 13.

vorkommenden Fällen nicht ü-  
bersehen werden, jedoch sollen  
dieselbe nicht weiter als biß das  
erste Nacht-Lager zu extendi-  
ren seyn.

## Ad II.

Es soll den Städten der freye  
Handel mit allen Waaren  
ohn eingeschränkt gelassen wer-  
den, jedoch den Landes-Pro-  
ducten und Fabriquen und de-  
ren billigem favori unabbrüch-  
ig.

## Ad 12.

Wird accordiret und soll dar-  
über Verordnung ergehen; je-  
doch mit dem Vorbehalt, daß  
die Einheimischen zu jederzeit  
was ein Auswärtiger aufrich-  
tig und erweißlich bietet, zu  
geben schuldig seyn sollen.

## Ad 13



## 13.

Daß vermöge der Policey und Provisional-Berordnung vom 18ten Septembr. 1703. 1) Alle und jede Handwerker aus denen Herzogl. Domainen, Aemtern, Güttern, Höfen, Meyereyen und Dorffschaften sich auf Johannis des in stehenden 1749sten Jahres von dar weg- und in die Stadt zu begeben, mögen angehalten werden, auch in denen Orten, so über zwey Meilen von einer jeden Land-Stadt befindlich sind keine andere, als die vier reservirte Handwerker, nemlich Grob-Schmidt, Grob-Rademacher, Baur-Schneider und Grob-Leinweber, welche mit einem Amte ihres Handwerks in der Stadt es halten und dessen Innungs-Gerechtigkeit gewinnen müssen, jedoch keine Gesellen halten, noch einige Arbeit aus denen Städten nehmen dürfen, zu dulden, und darüber auch inskünftige jederzeit Fürst-gnädigst zu halten. 2) Daß die auf dem Lande in den Herzogl. Domainen und Aemtern, auch denen dazu gehörigen Güttern, Höfen, Mayereyen und Dorffschaften wohnhafte, sich alles Mülzens, Brauens und Brantwein-Brennens, sowohl von dem selbst gebaueten, als von andern erhandelten Korn, zum

feilen

## Ad 13.

Ihro Herzogl. Durchl. resolviren gnädigst: daß keine Handwerker, nach der gesetzten Zeit in den Dörfern der Fürstlichen Domainen und Aemter geduldet werden sollen. Jedoch mit dieser Erklärung, daß 1.) in den Dörfern welche an der Land-Strasse liegen, ohne Ausnahme ein Grob-Schmidt und Baur-Rademacher und 2.) die Grob-Leinweber und Baur-Schneider nur in den Dörfern, welche zwey Meilen von der Stadt belegen sind, zu dulden. Nicht weniger soll zu gleicher Zeit die völlige bürgerliche Nahrung, als Brauen, Mülzen, Brantwein-Brennen den Städten abgetreten, auch sollen die Häcker, Krämer, Weinschenker und dergleichen aus den Dörfern weggeschaffet werden. Ferner sollen alle Fürstliche Unterthanen und deren Gesinde, auch übrige Wohnhafte von den Aemtern fortirende, ihre Kleidungen,

B 2

Hüte



feilen Verkauf, bey Verlust aller Brau- und Brantweins-Geräthschaft, auch der auf jeden Contrventions-Fall zu setzenden hinkünftlichen Geld-Strafe gänzlich enthalten müssen; Hingegen alle und jede Krüge auch Glas-Hütten auf dem Lande in denen Herzogl. Domainen Aemtern und Dorfschaften mit Bier, Brantwein, Toback, Haack-Waaren und andern Victualien aus denen Mecklenburgischen Land-Städten müssen belegen und versehen werden. 3) Auch alle Krämer, Händler und Weinschenke, welche auf dem Lande befindlich, von denen Herzogl. Domainen, Aemtern und Dorfschaften gänzlich weggeschafft und in die Städte sich zu begeben, angehalten werden mögen, mithin alle denen Bürgern in denen Städten gehörige Kaufmannschaft, Handlung und Gewerbe auf dem Lande völlig abgestellt werde, bey der auf jeden Contrventions-Fall zu setzenden Strafe der Confiscation der Waaren und anderer Geld-Busse: Damit auch wieder obiges kein Unterschleif geschehe, würde denen Bürgern aus denen Städten, ohne vorhergehende Requisition derer Beamten, jeden in ihren District die Visitation gnädigst zu verstaten seyn.

Hüte, Strümpfe, Schuhe samt allen zur Wirthschaft nöthigen Victualien in specie auch das Bier, und Weiß-Brod zu Hochzeiten, Kind-Taufen, Kirch-Gang, Begräbnissen und Erndten, auch allen übrigen Ausrichtungen (nur, daß Ihnen allein erlaubt wird, Covent in ihren Häusern zu kochen) aus den Städten nehmen, jedoch, daß hergegen 1.) ein billige Preise gesetzt. 2.) die Käufer nicht aufgehalten und 3.) mit guten Waaren versehen werden. Die Schneider und Lein-Weber auf dem Lande sollen keine andere, als Bauer-Arbeit machen, hingegen auch die in den Städten keine Arbeit auf dem Lande, bey Strafe der Confiscation, machen lassen. Es sollen auch obberührte Handwerker in den Amts-Dörfern keine Gesellen halten, jedoch wird den Schmieden, die Haltung eines Gesellen, wenn sie dessen benöthiget, zugestanden. Damit nun wieder obiges kein Unterschleif geschehe, dürfen die



die Bürger aus den Städten,  
 ohne vorhergehende Requisition der Beamten, jede in ihrem District die Visitation thun. Wann sie aber einen Unterschleif befinden, sollen sie selbigen bey dem Schulzen in dem Dorf, niederlegen, darauf aber bey dem Beamten und dessen Abfolge anhalten. Ihro Herzogl. Durchl. werden auch ihre Beamte instruiren, daß sie die Abfolgung nicht difficultiren. Hergegen sollen auch die Aemter in den Städten für alle Excessen bey dergleichen Visitationen gehalten seyn, und bey willkührlicher Strafe nichts zerschlagen, zernichten, oder, was nicht zu dem Unterschleif gehdret, wegnehmen, weniger die Leute, so den Unterschleif gethan, wörtlich oder thätlich übel tractiren. Würden die Zünfte in den Städten einen von vorschriebenen Handwerkern auf dem Lande in ihre Zunft aufzunehmen Bedenken haben, soll dieser dennoch ohnge-

B 3

## 14.

Daß nun, wegen Restitution der Bürgerlichen Nahrung von dem Lande an die Städte eine Gleichförmigkeit in denen der Ritterschaft und anderen Landes-Eingesessenen gehörigen Güthern mit Einbegrif der Gemeinschafts-Orter beobachtet und selbige auch hiezu, denen Landes-Gesetzen gemäß, angehalten werden; so bitten Städte unterthänigst, Ihre Herzogl. Durchl. wollten desfalls die Landes-Väterliche Fürsorge zu tragen und zum Behuf dessen hinlängliche Veranstaltung zu machen, huldreichst geruhen.

## 15.

Daß das Hausiren derer fremden Krämer und Juden, auch deren Weiber und Kinder, mit allerley Waaren, solche haben Nahmen wie sie wollen, bey Confiscation der Waaren, und nahmhafter auf je Contraventions - Fall zu setzenden Geld-oder Leibes-Strafe, auf dem Lande sowohl, als in denen Städten, außserhalb derer Jahr-Märkte verbotthen werde. Ausgenommen die Böhmischen Glas-Träger, Leinwands-Händler, Olnäten-Krämer, Land-Charten und Kupfer-

hindert und ungestöhret bleiben.

## Ad 14.

Werden Ihre Herzogl. Durchl. alles dasjenige, was in Ansehung der dieserhalb vorwaltenden licispandez sich immer thun lassen will, gnädigst zu verfügen, nicht entstehen.

## Ad 15.

Wird accordiret, jedoch mit dem Beding, daß die Einheimischen die Waaren bey Händen haben, und die Käufer nicht übersehen.

## Ad 16.



fer = Stiche = Händler, Stroh = Hü-  
ten, Maufe = Fallen und Hechel-  
Träger, wenn selbige, auffer letz-  
tere dreyen, zuvor in einer Meck-  
lenburgischen Stadt das Bürger-  
Recht angenommen, und daselbst  
die Bürgerlichen Onera mittragen,  
auch darüber von derselben Stadt-  
Obrigkeit ein Attestat produciren  
können.

## 16.

In specie dem Hof = Juden und  
dessen Leuten, worunter diejenige,  
welchen er Pässe, um ein gewisses  
Geld, zum freyen Handel erthei-  
let, mit zu rechnen, das Hausiren  
aufm Lande und in denen Städten  
nicht weiter zugestanden werde.

## 17.

Denen Städten der Zehnte  
Theil von dem ganzen Ertrag der  
Consumtions - Steuer einer jeglichen  
Stadt ad usus publicos, so lange  
dieser Modus dauret, gnädigst zu  
lassen.

18.

## Ad 16.

Wird accordiret.

## Ad 17.

Der Zehnte Theil der Acci-  
cise oder jährlichen Contribu-  
tion aus den Städten blei-  
bet denselben, jedoch auf  
Berechnung zu gemeinem der  
Städte Besten, absonderlich  
zu Tilgung der Städte Schul-  
den. Wann aber diese völlig  
abgeföhret seyn, auch einige  
von den Städten keine ge-  
meine Stadt-Schulden haben  
soltten, wird ihnen hinföhro  
der



der zwanzigste Theil in perpetuum aus Gnaden gelassen, jedoch daß sie dasselbe, zu Anlegung Brunnen, publicquer Gebäude, Besserung der Mauern, Brücken, Dämmen und Gräben, in so weit zu diesen drey letztern (nemlich Brücken, Dämmen und Gräben) sie gehalten seyn, mit employiren. Wann solches alles aber in den Stand gesetzt worden, lassen Ihre Herzogl. Durchl. gnädigt geschehen, daß dieser zwanzigste Theil zum Noth-Pfenning von den Städten aufgehoben, und solchergestalt gegen Pfände bestätigt werde, daß die daher fallende Renten wieder zu Capital geschlagen, und dadurch der künfftig zu besorgende Nothfall bestritten werden könne; Gestaltsam zu sothanem Behuef alle Jahr Rechnung, wie bißhero an jedem Ort gebräuchlich, auf eine gewisse Zeit abgelegt werden soll: Ihre Herzogl. Durchl. auch Ihrer Regierung die Nachsicht und Ausnahme sol



18.

Keine Recognitiones von denen  
Aemtern und privilegierten Meistern  
mehr zu fordern.

19.

Daß das Mälzen, Brauen und  
Brantwein-Brennen einem jeden  
Bürger, jedoch wann sein Hauf  
also conditioniret, daß es ohne Feu-  
ers-Gefahr geschehen kann, frey  
stehn möge.

20.

solcher Stadt-Rechnung, so  
oft es nöthig, zu verfügen  
vorbehalten.

Ad 18.

Alle jährliche Recognitiones  
für die bisher von Ihro Her-  
zogt. Durchl. gnädigst ertheilte  
bürgerliche Privilegia sollen  
von nun an cessiren, und wann  
deren fernerhin einige gnädigst  
gegeben werden solten, dem  
Publico zum Besten dafür  
gleichfalls keine jährliche Re-  
cognitiones genommen wer-  
den.

Ad 19.

Es soll keine gewisse Anzahl  
Brau-Häuser angeleget wer-  
den, sondern altem Herkom-  
men nach, einem jeden frey  
bleiben, zu Mälzen, Bier zu  
brauen und Brantwein zu  
brennen, und also so gut er  
kann, sich in der Stadt zu er-  
nähren; jedennoch ist die  
Stadt / Obrigkeit schuldig,  
hiebey Sorge zu tragen, daß  
die Feuer-Stätten zu der gleich-  
en

E

chen



20.

Von dem aus der Stadt gehenden Malz, Bier und Branntwein keine Steuer abgefordert werde.

21.

Die Handwerker bey ihren Rollen gnädigst zu schützen.

22.

Derer Aemter Gravamina, wann sie übergeben werden, der Billigkeit nach, abzustellen.

23.

Daß die Säcke, wenn sie einmahl

chen Nahrung qualificiret, und für alle Feuers: Brunst sicher genug seyn mögen.

Ad 20.

Bleibet es bey dem Modo contribuendi.

Ad 21.

Alle und jede Handwerker sollen bey ihren Amts: Rollen, über welche sie bereits die Confirmationes erhalten, oder an noch suchen und erhalten werden, geschützt und denenselben zuwieder Ihnen nichts angemuthet werden; jedoch daß die Reichs: Constitution wieder die Mißbräuche der Handwerker in ihrem Vigore bleibet.

Ad 22.

Sollen den Rechten und der Billigkeit nach erlediget werden.

Ad 23.

Wegen der Säcke lassen Ihre

mahl gestempelt, so lange sie hal-  
ten können, nicht verändert werden,  
auch denen Mahlenden frey stehen  
möge, das abgemahlte Korn und  
Mehl, welches schon versteuret ist,  
und in den gestempelten Säcken  
sich nicht wieder füglich einstampen  
lässet, in andere Säcken wieder zu-  
rück und nach Hause zu nehmen.

Ihro Herzogl. Durchl. gnä-  
digst geschehen, daß von jed-  
weden sein eigener Leinwand,  
jedoch, daß solches gut und  
dichte sey, dazu genommen  
und von solchem Leinwand die  
Probe den Einnehmern zu-  
vor gezeiget werde, damit ei-  
ne Gleichförmigkeit darunter  
bleibe, und keinem vor dem  
andern prägravation wieder-  
fahre. Diese von berührten  
Leinen gemachte Säcke, wer-  
den in Gegenwart obgedachter  
Einnehmer von einer jeden  
Stadt einmahl gestampet und  
gestempelt. Es wird nemlich  
das Boden/truckene Malz ge-  
häufet, das übrige Getreide  
aber als Darn/Malz, Wei-  
sen, Roggen, samt dem  
Schroot-Korn nicht gehäufet.  
Und wann die Säcke solcher-  
gestalt einmahl gestempelt und  
gestampet seyn, werden sie  
nicht nachgestempelt, so lan-  
ge sie ganz und brauchbar sind.  
Inmittelst aber und biß ob-  
angezielte neue Säcke fertig,  
werden die gegenwärtige alte  
einmahl gestampet und ge-  
stem-





stempelt, jedoch umsonst und ohne Entgeld, und bleibet solchergestalt einem jeden frey, ob er die alte Säcke bey behalten oder neue machen lassen will. Für Stempelung, Stampung, oder Ueberziehung neuer Säcke, soll von einem, er sey groß oder kleinen Einnehmern nicht mehr, als zwey Lübsche Schilling gegeben werden. Ihro Herzogl. Durchl. erlauben auch, das abgemahlte Korn, biß zu weitrer Verordnung in andere Säcke gefüllet, aus der Mühle zurück nehmen.

## 24.

Daß denen jungen Bürgern, zu beßrer Einrichtung ihres Haus-Wesens, zwölf Reichsthaler, aus der Consumtions - Steuer, gereicht und dieselbe das erste Jahr von al-Bürgerlichen Oneribus befreyet werden.

## 25.

Denen Neuanbauenden, an Stat der sonst üblichen 6 Frey-Jahre ein gewisses und Erkläckliches aus der Accise nach dem Reglement von Anno

## Ad 24 &amp; 25

Erklären Ihro Herzogl. Durchl. sich gnädigst den hiebевorigen Fürstlichen Resolutionen und Verordnungen desfalls nachzugehen.



Anno 1708 zufließen zulassen, auch ein gleiches denen jenigen angedeyhen zulassen, welche ihre Scheuren zu Häuser einrichten, alle ganz baufällige Häuser repariren, und mit Ziegel behangen müssen.

26.

Daß von denen jenigen, so aus einer Stadt in die andere, oder aufs Land ziehen, und im Lande bleiben, a Serenissimo keine decimæ gefordert werden, sondern denen Städten allein verbleiben, wann aber jemand außserhalb Landes ziehet, ist bey dem, wie es bey jedem Orth hergebracht, gelassen werde.

27.

Daß alle diejenige, so Bürgerliche Nahrung treiben, von der Contribution und allen andern Oneribus publicis, zum Nachtheil und Bedruck der andern Contribuenten nicht besreyet und die dem entgegen erschlichene Privilegia sofort cassiret werden.

28.

Als auch bekannter massen die  
Ma

Ad 26.

Wird ersteres, wenn nemlich der Umzug nur aus einer Mecklenburgischen Stadt in die andere geschieht, und solches in jeder Stadt erweslichen Herkommens ist, accordiret, von den aus dem Lande Ziehende aber werden die decimæ dem Landesfürsten, vi juris Superitatis schlechterdings vorbehalten und vindiciret.

Ad 27.

Wollen Ihre Herzogl. Durchl. gnädigst daß niemand von der Accise, auch keiner der zu Bürgerrecht liegende Häuser bewohnt, von den real-oneribus, wohin die Quartier-Gelder gehören, ausgenommen seyn sollen.

Ad 28.

Wollen Ihre Herzogl.  
E 3 Durchl.



Magistrats = Personen in denen Städten mit gar geringer Rang und jährlichen Salarien versehen, so wird unterthänigst gebeten, in Hochfürstl. Gnaden, Bürgermeistern und Rath in denen Städten eine Verbesserung, ihrer ordentlichen Salarien zu accordiren, und denenselben einen vorzüglichen Rang zu ertheilen, damit dadurch qualifizierte Leute, in denen Städten sich niederzulassen aufgemuntert werden mögen.

29.

Daß die Beobachtung des Pollicey = Wesens Ihre Herzogl. Durchl. Bürgermeistern und Rath einer jeglichen Stadt allein zu lassen gnädigst geruhen mögen.

30.

Denen Hochfürstl. Mecklenburgischen hohen Gerichten gnädigst zu demandiren, denen Magistraten und Nieder = Gerichten in denen Städten, nach Einhalt der Hochfürstl. Mecklenb Land = und Hof = Gerichts Ordnung und verschiedenen Fürstl. Resolutionen in dem jure primæ Instantiæ nicht zu beeinträchtigen, folglich Klagen wieder die Bürger und Einwohner in denen Städten nicht anzunehmen, sondern ad forum primæ

Durchl. Landes / Fürstl. gnädigst Absicht und Vorsorge nehmen, damit die Bürgermeister und Rathsverwandte hierunter zu frieden gestellet werden.

Ad 29.

Wegen des Pollicey = Wesens bleibet es bey eines jeden Orts Observance, salvo tamen Superioritatis jure.

Ad 30.

Wird ohne Ausnahme gnädigst hiemit bewilliget.

Ad 31.



ma instantia ex officio zu verweisen, imgleichen an Bürgermeister und Rath hinführo, bevor dieselbe vernommen, extra casus exceptos keine Mandata sine clausula zu erkennen.

## 31.

Da auch an vielen Orten, wegen der Hochfürstl. Stadt-Richter viele Ungelegenheiten und Bedrückungen derer Bürger erwachsen; So wird unterthänigst gebeten, Ihre Herzogl. Durchl. geruheten huldreichst denen Magistraten die Jurisdiction der Nieder-Gerichte gänzlich zu überlassen, oder aber wenigstens Fürst-mildest dahin zu propendiren, daß, an stat der bisherigen Richter, zwey Rathsverwandten nomine Serenissimi und der Raths-Collegiorum die Nieder-Gerichts-Verwaltung committiret werden möge.

## 32.

Ferner die gnädigste Verordnung zu machen, in Streitigkeiten der Bürgerschaft in denen Städten unter sich oder wieder die Raths-Collegia keine weitläufige und Geldspillende Processle zum merklichen Verderb der ohne dem von Mitteln entblöhten Städte verstattet und daß in dergleichen Streitigkeiten zu vorderst durch eine Commission, welche ein oder ander Magistrats-  
Pers

## Ad 31.

Bleiben zwar die Richter, wie bisher, jedoch sollen die abusus und Beschwerden, auf jedesmahlige Special-Anzeige gerechtest remediret und abgeholfen werden.

## Ad 32.

Wird völlig accordiret und soll desfalls behufige Verordnung, an die Justiz-Collegia ergehen.

## Ad 33.

Personen in denen Vorder-Städten aufzutragen, die Güte für allen und mit höchstem Fleiße versuchet, oder bey deren Entstehung, nach kurzer rechtlicher Untersuchung und abgestatter Relation cum voto, bey einem hiernächst anzuberahmenden Vorbescheide, wo immer möglich die Sache durch einen Abschied abgeurteilt und entschieden werden mögen.

## 33.

Daß ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats den Bürgern so wenig Singulis als ins gesamt von denen Stadt-Gütern oder Jaribus etwas zuveräußern oder gar zu verschenken verstattet werden möge, zumahlen denen Magistraten in denen Städten die cura des gemeinen Wesens zu stehet.

## 34.

Daß in allen Städten wo noch keine Stadt-Pfand-Bücher eingeführet, solche zu Beforderung des gemeinen nüklichen Credit-Wesens von Bürgermeister und Rath besorget, und darin alle auf Bürgerlichen Güthern haftende jetzige und künftige Schulden ordentlich verzeichnet werden, auch bey entstehenden Prioritz - Streitigkeiten denen im Stadt Pfand-Buch verzeichneten Schulden der Vorzug zuerkannt, auch

## Ad 33.

Ist billig und wird hiemit accordiret.

## Ad 34.

Wird bewilliget, und den Vorder-Städtischen Magistraten hiemit committiret, es so in den Städten ihres districts zu reguliren, auch davon demnächst zu berichten, damit das nöthige hievon durch ein öffentliches Edict zu jedermans Wissenschaft und Nachachtung gebracht werden könne.

Ad 35.



auch die Administratores derer piorum corporum, imgleichen die Ehe-Frauens, ratione ihrer illatorum und welche sonst ein jus prætationis prætendiren, ihre Forderungen in solche Pfand-Bücher verzeichnen zu lassen schuldig seyn sollen.

35.

Von denen zu Bürger-Recht liegenden Häusern und andern immobilibus das Eigenthum nicht anders als durch Verlassung fürm Stadt-Buche auf andere Possessoris transferiret werden könne.

36.

Daß die Grund-Stücke und Ländereyen, welche nach der Publication der Policey-Ordnung de Anno 1572 von denen Städten an benachbarte Domanial- und Cammer- oder adeliche Güthen gekommen, nach Inhalt solcher Policey-Ordnung wieder an die Städte gebracht, allensats bey Entstehung eines gültlichen Auskommens mit denen jetzigen Possessoribus bey solchensats anzustellenden Vindications-Klagen summarie procediret, und darinn mit Ausschließung aller Remediorum verfahren werde.

37.

D

Ad 35.

Wird bewilliget, und soll darüber Landes-Fürstliche allgemeine Verordnung ergehen.

Ad 36.

Lassen es Ihre Herzogl. Durchl. hierunter bey der Policey-Ordnung und den gemeinen Rechten bewenden.

Ad 37.



37.

Daß bey entstehenden Feuers-  
Brünsten, welche der Höchste verhü-  
ten wolle! denen Verunglückten ei-  
ne Sechsjährige Freyheit gnädigst  
möge verstattet werden; Nicht  
weniger.

38.

Bey Krieges-Zeiten, Einquar-  
tirung und durch-Marchen fremder  
Troupen und an selbigen etwan zu  
leistenden Lieferungen an Geld,  
Korn, Brodt, oder Fourage auch  
andere Victualien einer jeden  
Stadt nach Proportion des Quanti  
der daher entstehenden Schäden  
und Kosten, wenn solches den Er-  
trag eines Jahres Contribution ü-  
bersteige, wenigstens eine halbjä-  
hrige Contribution, und wann je-  
nes Quantum die jährliche Contri-  
bution von einem ganzem Jahre mö-  
ge remittiret werden, womit so lan-  
ge continuiren seyn würde, als sol-  
che Pressuren dauern.

39.

Daß ein beständiges billig-mäsi-  
ges.

Ad 37.

Werden Ihre Herzogl.  
Durchl. bey so betrübten Fällen  
die GOTT verhüte! Ihre Lan-  
des-/Fürstl. milden Beytrag,  
nach den Umständen ihres  
Etats, auch sonst durch Mitthei-  
lung vorträglicher Verord-  
nungen zu leisten, nicht entste-  
hen.

Ad 38.

Lassen Ihre Herzogl.  
Durchl. es bey demjenigen,  
was hterunter der Reichs-  
Constitutionen, Landes-Herz-  
kommen und der Billigkeit ges-  
mäß ist.

Ad 39.

Ihre Herzogl. Durchl. wol-  
len



ges March-Reglement, mit Zuziehung Ritter- und Landschaft denen Reichs-Constitutionibus gemäß errichtet und darüber festiglich gehalten, auch von Städten gewisse Commissarien bestellet, denenselbigen der March bey Zeiten kund gemacht, die March-Route zu gesand und ohne deren Unterschrift keine Quartieren gemacht werden mögen.

len darauf zum gemeinen Besten ihrer Landes/ Stände in Gnaden bedacht seyn. Folglich, wann ein beständiges Marche-Reglement errichtet wird, gnädigst Sorge tragen, daß bey den Marchen die Städte für andern nicht graviret werden sollen. Lassen auch gnädigst geschehen, daß hinführo bey allen Durch-Marchen von den Städten, worauf der March zugehet, gewisse Commissarii mit bestellet werden, denen der March bey Zeiten kund zu thun, die March-Route zu zusenden, und auf deren Unterschrift nur allein die Quartier zu machen.

40.

Daß die Einnahme dieser Contribution denen hiezu qualificirten Magistrats-Personen in denen Städten für andern gnädigst anvertrauet werden möge.

Ad 40.

Ihro Herzogl. Durchl. wollen die diesjährige Einnahme gebetener massen geschehen lassen; jedoch wird voraus gesetzt, daß die vorzuschlagende Subjecta ihrer Fähigkeit und ihrem Vermögen nach, dazu qualificiret seyn. Ihro Herzogl.

41.

D 2

zoghl.





zogl. Durchl. behalten sich aber fürs künftige weitere Landes- Fürstl. Disposition, auch hoc anno nöthigen falls hie oder da einen Controleur zu bestellen, bevor.

## 41.

Daß bey diesem Modo Contributio- nis ohne Zuziehung und vorhergegan- gene unterthänigste Einwilligung derer Städte keine Veränderung, we- niger Verhöhung verfügt noch sol- cher so wenig an Einzelne noch Ge- sellschaften verpachtet werden möge. Gestallten dann auch.

## 42.

Er. Herzogl. Durchl. Fürstmil- dest propendiren wollen, bey zu er- theilenden künftigen ferneren Instru- ctionen an die Steuer- Bediente dieser Steuer halber jedesmahl zu- vorderst derer Magistraten in denen Vorder- Städten unterthänigstes Bedenken zu erfordern und darauf in höchsten Gnaden zu reflectiren.

## 43.

Daß die jedes Ortes zu bezalen- de Steuer an gangbarer kleiner Münze

## Ad 41.

Bersprechen Ihre Herzogl. Durchl. ohne die Städte gehö- ret zu haben, keine Verändes- rung mit dem jezigen Modo vorzunehmen.

## 42.

Soll nach Befinden gnä- digst geschehen.

## Ad 43.

Wird accordiret.

Ad 44.



Münze anzunehmen und von denen Contribuenten keine Lagio zu fordern, solches auch dem zu publicirenden Edict zu inscribiren, ungleich von denen Steuer = Bedienten nicht mehr als 1 fl. für das jegliches Jahr jedem Contribuenten zugebenden Steuer = Buch wie vormahls gebräuchlich gewesen, auch hinführo nur möge gesordert werden.

## 44.

Daß die Wahl = Gerechtigkeit derer Rahts = Glieder dem Collegio Magistratus jeglicher Stadt möge verstatet und gelassen werden, wobei jedoch bey Erwählung eines Bürgermeisters darauf würde zusehen seyn, daß eine Gelehrte und qualificirte Person jederzeit gewählt werde.

## 45.

Wann hinkünftig dieser Modus contribuendi mit unterthänigster Bewilligung derer Stadt aufgehoben und ein anderer eingeführt werden müste; So bitten Städte unerthänigst, daß Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst geruhen mögten, dennoch über die jeko verbetene Herzogl. Resolutiones vestiglich zu halten, und dabey die Städte beständigst und kräftigst in höchster Hulde zu maintainiren.

## Ad 44.

Lassen es Ihro Herzogl. Durchl. bey dem, wie es dishalb altem Herkommen nach, bey vorigen Regierungen, an jeden Ort gehalten ist, bewenden.

## Ad 45.

Ihro Herzogl. Durchl. können zur Zeit hierüber nicht anders als nach dem Maas der Städtischen Erklärung, nemlich pro hoc anno, die gnädigste Versicherung geben.

Schwerin den 21. Decemb. 1748.



1748  
1749  
1750  
1751  
1752  
1753  
1754  
1755  
1756  
1757  
1758  
1759  
1760

1761  
1762  
1763  
1764  
1765  
1766  
1767  
1768  
1769  
1770  
1771  
1772  
1773  
1774  
1775  
1776  
1777  
1778  
1779  
1780

1781  
1782  
1783  
1784  
1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1799  
1800

1801  
1802  
1803  
1804  
1805  
1806  
1807  
1808  
1809  
1810  
1811  
1812  
1813  
1814  
1815  
1816  
1817  
1818  
1819  
1820





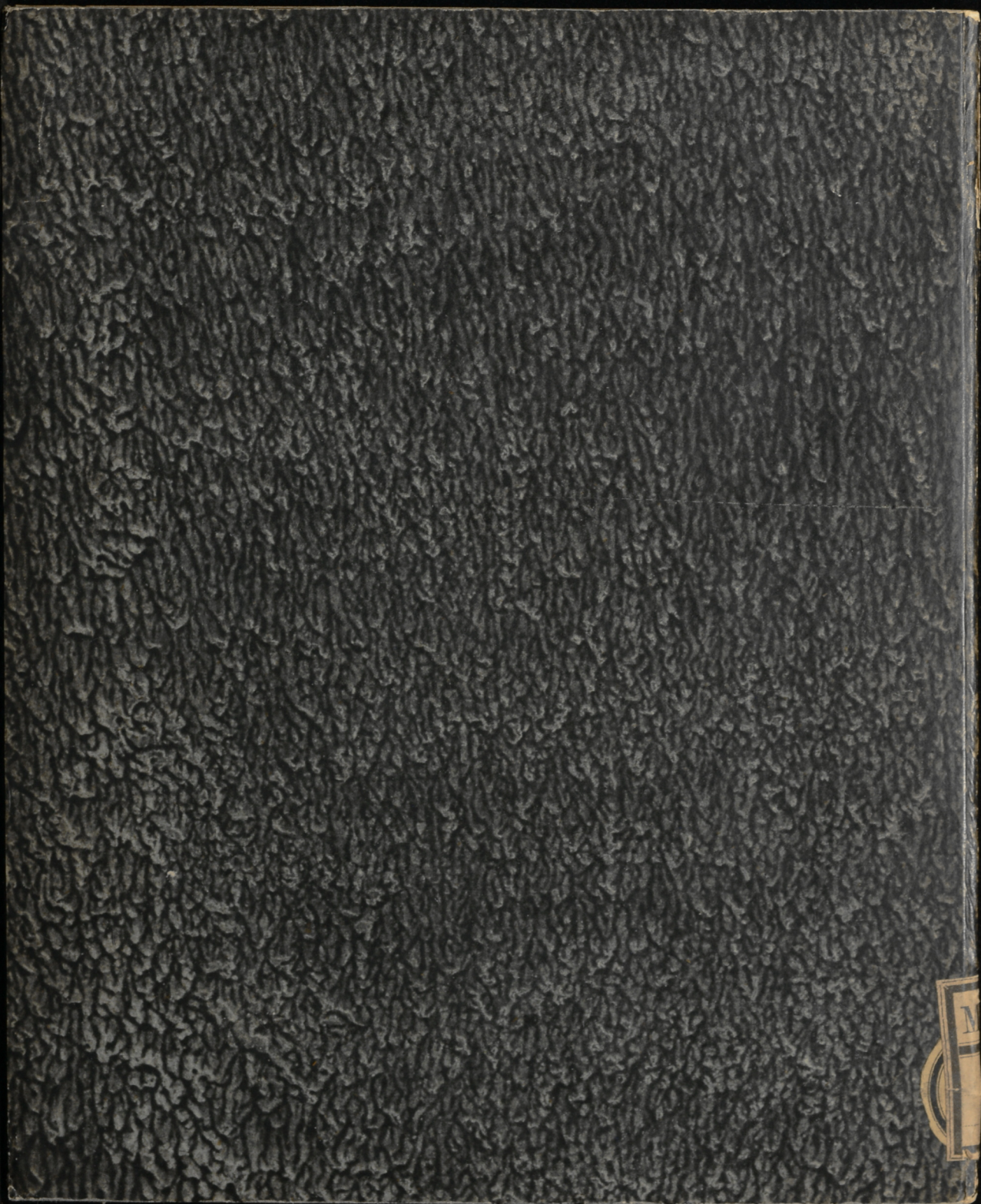




pag 29.









lement, mit Zuzie  
 nd Landschaft denen  
 tionibus gemäß er  
 ber festiglich gehal  
 n Städten gewisse  
 estellet, denenselbi  
 bey Zeiten kund gez  
 ch-Route zu gesand  
 n Unterschrift keine  
 acht werden mögen.

len darauf zum gemeinen Be  
 sten ihrer Landes, Stände in  
 Gnaden bedacht seyn. Folg  
 lich, wann ein beständiges  
 Marche- Reglement errichtet  
 wird, gnädigst Sorge tragen,  
 daß bey den Marchen die  
 Städte für andern nicht gravi  
 ret werden sollen. Lassen auch  
 gnädigst geschehen, daß hin  
 führobey allen Durch-Marchen  
 von den Städten, worauf  
 der March zugehet, gewisse  
 Commissarii mit bestellet wer  
 den, denen der March bey Zei  
 ten kund zu thun, die March  
 Route zu zusehen, und auf  
 deren Unterschrift nur allein  
 die Quartier zu machen.

40.

annahme dieser Con  
 hiezu qualificirten  
 personen in denen  
 ndern gnädigst an  
 möge.

Ad 40.

Ihro Herzogl. Durchl. wol  
 len die diesjährige Einnahme  
 gebetener massen geschehen las  
 sen; jedoch wird voraus gese  
 set, daß die vorzuschlagende  
 Subjecta ihrer Fähigkeit und  
 ihrem Vermögen nach, dazu  
 qualificiret seyn. Ihro Herz  
 zogl.

41.

D 2

